

**Mitteilungsvorlage**

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 26.10.2018	Drucksachen-Nr. <b>2018/236</b>
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	11.03.2019
Kreistag	öffentlich	17.12.2018

**Tagesordnungspunkt 3**

**Fortschreibung des Teilhabepplans für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung;  
Stand der Umsetzung**

**Sachverhalt**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.07.2017 die Fortschreibung des Teilhabepplans für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung verabschiedet. Außerdem hat der Kreistag beschlossen, die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen sukzessive umzusetzen.

In enger Kooperation mit den Leistungserbringern wurden die Handlungsempfehlungen auf ihre Dringlichkeit geprüft und entsprechende Prioritäten gesetzt. Außerdem wurden zunächst diejenigen Maßnahmen umgesetzt bzw. in Angriff genommen, die im Einflussbereich der Sozialverwaltung und Leistungserbringer liegen. Die Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens obliegt in erster Linie den Kommunen und weiteren gesellschaftlichen Kräften vor Ort. Hierbei spielen der Behindertenbeauftragte des Landkreises sowie die Beauftragten der Städte und Gemeinden eine wichtige impulsgebende Rolle.

Der Stand der Umsetzung der Handlungsempfehlungen in den Handlungsfeldern Arbeit, Tagesstruktur, Senioren, Wohnen und Inklusion ist aus der Anlage ersichtlich.

Ausblick: Der Aufbau weiterer bedarfsgerechter ambulanter und stationärer Wohnangebote sollte in Kooperation mit Baugenossenschaften, Stadtentwicklungsprojekten und mit dem allgemeinen Städtebau erfolgen. Beispielsweise bieten die neu entstehenden Quartiere „Siemensgelände“ und „Hafner“ in der Stadt Konstanz die Möglichkeit, sozialraumorientierte inklusive Angebote von Beginn an einzuplanen.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sieht in der dritten Reformstufe ab 01.01.2020 vor, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe von einrichtungszentrierten zu personenzentrierten Leistungen ausgerichtet werden. Die Unterscheidung von Leistungen in ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen wird aufgegeben. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich auf die reinen Fachleistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen wie z. B. Assistenzleistungen. Die Leistungen zum Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft werden durch die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im

Alter und bei Erwerbsminderung) oder durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II finanziert.

Die Herausforderung bei der Planung von neuen Wohnangeboten wird sein, diese BTHG-konform zu konzipieren. Sozialverwaltung und Leistungserbringer arbeiten diesbezüglich eng und lösungsorientiert zusammen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Entfällt.

### **Anlagen**

Anlage 1 - Umsetzung Handlungsempfehlungen